

ENTWURF

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom..... über die Festlegung von Leistungen- und Leistungsentgelten, die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegebewilligung, die Höhe des Pflegeelterngebildes und die Höhe des Erstaussstattungs-pauschales für Pflegeeltern, die Festlegung besonderer Formen der Unterbringung von Kindern und die Voraussetzungen für die Gewährung von Kostenzuschüssen bei Inanspruchnahme von sozialen Diensten nach dem Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz 2004 (STJWG-...).

Aufgrund der §§ 9a, 23 Abs.10, 28 Abs.2 – 4, 43 und 46 STJWG 1991, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 67/2004 wird verordnet:

1.Abschnitt

Leistungs- und Entgeltverordnung

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Diese Abschnitt regelt:
 1. in Anlage 1 die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse für die Erbringung der Leistung sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings (Leistungskatalog);
 2. in Anlage 2 die Leistungsentgelte (Entgeltkatalog);
 3. in Anlage 3 die Ab- und Verrechnungsbestimmungen.
- (2) Die Anlagen 1-3 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden
 1. beim Amt der Stmk. Landesregierung (Fachabteilung 11A);
 2. bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 2

Zusätzliche Kostenübernahmen

1. Wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, können in begründeten Ausnahmefällen
 1. zusätzlich Kosten übernommen und
 2. Träger der Jugendwohlfahrt vertraglich zur Erbringung von Leistungen, welche von Anlage 1 nicht erfasst sind, herangezogen werden.

2.Abschnitt

Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegebewilligung, die Höhe des Pflegeelterngeldes und die Höhe des Erstausstattungspauschales für Pflegeeltern, die Festlegung besonderer Formen der Unterbringung von Kindern und die Voraussetzungen für die Gewährung von Kostenzuschüssen bei Inanspruchnahme von sozialen Diensten

§ 3

Zielsetzung

Pflegeeltern (Pflegepersonen) sollen dem Pflegekind die bestmögliche persönliche und familiäre Entfaltung sowie soziale Entwicklung ermöglichen.

§ 4

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des 2 Abschnittes gelten für alle Pflegeeltern (Pflegepersonen), die für die Übernahme eines Pflegekindes eine Pflegebewilligung gemäß § 23 STJWG benötigen oder ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 24 Abs.1 Z.3 StJWG betreuen.

§ 5

Bezeichnung der Pflegeeltern (Pflegepersonen)nach ihrer Aufgabenstellung

- (1) Pflegeeltern (Pflegepersonen) sind Personen, die mit dem Minderjährigen weder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert noch dessen Wahleltern sind und dem Minderjährigen Pflege und Erziehung gewähren.
- (2) Krisenpflegeeltern sind Personen im Sinne des Abs. 1, die Minderjährige in Krisensituationen bis zu 3 Monaten, in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus, zur Beruhigung und Abklärung aufnehmen.
- (3) Familienpädagogische Pflegeeltern (Pflegestellen) sind Personen im Sinne des Abs.1, die Minderjährige im Rahmen besonderer Formen der Familienunterbringung nach sozialpädagogischen Konzepten betreuen.

§ 6

Auswahl von Pflegeeltern (Pflegepersonen)

- (1) Bei der Auswahl von Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist die Eignung und Belastbarkeit zu prüfen, wobei insbesondere auf psychologische, pädagogische, familiäre und soziale Anforderungen Bedacht zu nehmen ist.
- (2) Insbesondere sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 1. Fähigkeit zur Selbstreflexion insbesondere in bezug auf Motivation und Erwartungen;

2. Bereitschaft zur Einsicht in die eigene Familienstruktur und Familiendynamik;
 3. affektive Kontaktfähigkeit;
 4. Konfliktlösungskompetenz;
 5. Belastbarkeit;
 6. offenes Kommunikationsverhalten innerhalb der Familie;
 7. Fähigkeit zur sozialen Integration;
 8. Toleranz im pädagogischen Bereich (kindgerechte Einstellung zu Belohnung und Bestrafung, zu Sexualität, zu Leistung);
 9. Verständnis für den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und eine positive Haltung diese zu bewältigen;
 10. Flexibilität im Umgang mit Phasen der kindlichen Entwicklung;
 11. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrtsbehörde und deren Vertretern, den leiblichen Eltern, eventuell involvierten anderen Helfersystemen;
 12. Bereitschaft zur Fortbildung;
 13. Beziehungsfähigkeit;
 14. Eine positive Haltung gegenüber den leiblichen Eltern.
- (3) Weiters ist der physische, psychische, geistige und soziale Entwicklungsstand der bereits auf diesem Pflegeplatz lebenden Kinder sowie des unterzubringenden Kindes zu berücksichtigen.

§ 7

Pflegeplatzzerhebung

- (1) Im Zuge der Pflegeplatzzerhebung ist im Sinne des § 13 Abs.3 zu prüfen, ob bei den Bewilligungswerbern oder den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen Gründe für eine Versagung der Pflegebewilligung vorliegen.
- (2) Zur Prüfung der Eignung der Bewilligungswerber kann die Behörde von diesen ein psychologisches Gutachten einfordern. Ferner sind von den Bewilligungswerbern ärztliche Atteste über die Gesundheit beizubringen, für sonstige im Haushalt lebende Personen können diese Atteste im Bedarfsfall angefordert werden.
- (3) Von der Bezirksverwaltungsbehörde sind Strafregisterauszüge aller im Haushalt lebenden Personen einzuholen.
- (4) Die Kosten für die Gutachten und Bescheinigungen gemäß Abs.1 und 2 trägt der Bewilligungswerber.
- (5) Im Rahmen der Pflegeplatzzerhebung sind mindestens drei Hausbesuche von Sozialarbeitern oder Sozialarbeiterinnen durchzuführen. Mindestens ein Hausbesuch hat mit einem zweiten Sozialarbeiter oder einer zweiten Sozialarbeiterin zu erfolgen. Bei den Hausbesuchen sind je nach Bedarf Gespräche mit der gesamten Familie, einzelnen Familienmitgliedern, aber auch bereits in dieser Familie befindlichen Kindern zu führen, sofern diese auf Grund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes in der Lage sind, sich zu äußern .
- (6) Ist für die Bewilligungswerber bereits während der Pflegeplatzzerhebung ein bestimmtes Kind in Aussicht genommen, so ist dieses in die Erhebung einzubeziehen und auch die Eignung der Bewilligungswerber für dieses Kind besonders zu prüfen.

- (7) Bei der Pflegeplatzherhebung sind auch die räumlichen Verhältnisse, in denen die Bewilligungswerber leben, zu überprüfen, wobei insbesondere auch darauf zu achten sein wird, daß für das aufzunehmende Kind ein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.
- (8) Das Ergebnis der Erhebungen durch den Sozialarbeiter / die Sozialarbeiterin gemäß Abs.4 bis 6 und § 6 ist schriftlich festzuhalten.

§ 8

Vorbereitung von Pflegeeltern (Pflegepersonen)

- (1) Bewilligungswerber müssen zur Vorbereitung auf ihre Aufgabe vor Aufnahme eines Pflegekindes an einer von der Landesregierung anerkannten Vorbereitungsveranstaltung im Sinne des § 27 Abs. 1 StJWG teilnehmen.
- (2) Sollte zum Zeitpunkt des Bewilligungsverfahrens kein Vorbereitungsveranstaltung angeboten werden oder besteht die Notwendigkeit, das Pflegekind sofort unterzubringen, so ist das Vorbereitungsveranstaltung nach Durchführung des Bewilligungsverfahrens zu besuchen.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei der Aufnahme eines zweiten oder weiteren Pflegekindes die Bewilligungswerber von der Pflicht zur Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung entbinden, wenn auf Grund des Verlaufes bisheriger Pflegeverhältnisse eine bestmögliche Förderung der neu aufzunehmenden Pflegekinder erwartet werden kann.
- (4) Die Vorbereitungsveranstaltung ist Bestandteil des Pflegeplatzbewilligungsverfahrens, begründet aber keinen Anspruch auf Erteilung der Pflegebewilligung.

§ 9

Anzahl der Pflegekinder

- (1) Auf einem Pflegeplatz dürfen höchstens zwei Pflegekinder untergebracht werden; die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder einschließlich der leiblichen darf vier nicht übersteigen.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein drittes Pflegekind aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Anhörung eines Sachverständigenteams, das im Sinne des § 40 Abs. 3 StJWG 2004 zusammengesetzt ist. Bei der Entscheidung ist auf die Belastbarkeit der Pflegeeltern (Pflegepersonen) und den Entwicklungsstand der bereits auf diesem Pflegeplatz lebenden Kinder sowie des unterzubringenden Pflegekindes Rücksicht zu nehmen. In diesem Fall darf die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder einschließlich der leiblichen Kinder fünf nicht übersteigen.
- (3) Soll eine Geschwisterreihe aufgenommen werden, gilt Abs. 2 sinngemäß, die zahlenmäßige Begrenzung fällt jedoch weg.
- (4) Befinden sich auf dem Pflegeplatz leibliche oder Pflegekinder, die der Betreuung durch die Pflegeeltern (Pflegepersonen) nicht mehr bedürfen, so sind diese bei der Berechnung der Höchstanzahl nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 10

Altersunterschiede zwischen Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Pflegekindern

- (1) Der Altersunterschied zwischen Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind hat grundsätzlich dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen und soll 45 Jahre nicht überschreiten.
- (2) Bei Pflegeeltern (Pflegepersonen) im Sinne des § 5 Abs.2 darf der Altersunterschied 55 Jahre nicht überschreiten.

§ 11

Alters- und Entwicklungsunterschiede zwischen Minderjährigen in einer Pflegefamilie

- (1) Der Altersunterschied zwischen Minderjährigen (leiblichen und Pflegekindern) in einer Pflegefamilie soll einem natürlichen Geschwisterabstand entsprechen.
- (2) Minderjährige gleichen Alters oder mit gleichem Entwicklungsstand sollen nicht auf demselben Pflegeplatz betreut werden.

§ 12

Erteilung der Pflegebewilligung

- (1) Ergibt das Pflegebewilligungsverfahren die Eignung der Bewilligungswerber für die Übernahme eines bestimmten Pflegekindes, so ist die Bewilligung zu erteilen.
- (2) Wird die Eignung der Bewilligungswerber geprüft, ohne daß bereits ein bestimmtes Pflegekind für die Aufnahme vorgesehen ist, so sind bei Feststellung der Eignung die Bewilligungswerber vorzumerken und von dieser Vormerkung zu verständigen. Findet sich für diese Bewilligungswerber zu einem späteren Zeitpunkt ein Pflegekind, so ist zu prüfen, ob sich die für die Bewilligung maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.

§ 13

Versagung der Pflegebewilligung

- (1) Ergibt das Pflegebewilligungsverfahren die Nichteignung der Bewilligungswerber zur Übernahme eines bestimmten Pflegekindes, so ist die Pflegebewilligung zu versagen.
- (2) Wird die Eignung der Bewilligungswerber geprüft, ohne daß bereits ein bestimmtes Pflegekind für die Aufnahme vorgesehen ist, erfolgt bei Feststellung der Nichteignung keine Vormerkung. Der Bewilligungswerber ist von diesem Ergebnis zu verständigen. Stellen diese Bewilligungswerber zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Erteilung der Pflegebewilligung für die Aufnahme eines bestimmten Pflegekindes, so ist das Bewilligungsverfahren neu durchzuführen.
- (3) Die Pflegebewilligung ist im Sinne des § 23 Abs. 6 StJWG jedenfalls zu versagen, wenn bei den Bewilligungswerbern oder den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen folgende Umstände vorliegen:
 1. ansteckende, schwere chronische, körperliche, psychische und geistige Erkrankungen,
 2. Vorstrafen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen,

3. nicht ausreichende Betreuung von leiblichen Kindern,
4. sonstige Gründe, die zu Zweifeln an der Verlässlichkeit Anlass geben und das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen, insbesondere, wenn zu befürchten ist, daß die Übernahme des Pflegekindes nur deshalb erfolgt, um Einnahmen zu erzielen,
5. existenzbedrohende Schulden.

§ 14

Höhe des Pflegeelterngeldes

- (1) 1. Für Minderjährige unter 12 Jahren €379,--.
2. Für Minderjährige über 12 Jahren €418,--.
- (2) Krisenpflegeeltern gebührt ein um 100 % erhöhtes Pflegeelterngeld. In diesem sind Sonderkosten im Sinne des § 28 Abs.6 StJWG bereits enthalten. § 28 Abs.7 2.Satz StJWG kommt nicht zur Anwendung.

§ 15

Erstaussstattungspauschale

Das Erstaussstattungspauschale gebührt Pflegeeltern (Pflegepersonen) gemäß § 4 Abs.1, 3 und beträgt:..... €379,--

3.Abschnitt

Kostenzuschüsse für in Anspruch genommene Soziale Dienste

§ 16

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des 3 Abschnittes regeln die Gewährung von Zuschussleistungen zu den Kosten für die Inanspruchnahme sozialer Dienste nach § 18 Abs. 2 StJWG, § 19 Abs. 2 Z.1 und 2 StJWG sowie für die Unterbringung bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z.4 StJWG).

§ 17

Antragstellung

- (1) Kostenzuschüsse können nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vom Minderjährigen oder seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, im Falle des § 24 Abs.1 Z.4 StJWG in Verbindung mit § 46 Abs. 3 StJWG auch von den Pflegeeltern, einzubringen.
- (2) Über den Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen aller für die Gewährung des Kostenzuschusses notwendigen Unterlagen und Nachweise zu entscheiden.
- (3) Auf Kostenzuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

§ 18

Leistungszusage

- (1) Die Leistungszusage enthält die Art des sozialen Dienstes, den Beginn, die höchstmögliche Dauer sowie das Ausmaß und die Höhe des Kostenzuschusses.
- (2) Ein Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Bei einem sozialen Dienst nach § 20 werden innerhalb eines Monats vor Einbringung des Antrages in Anspruch genommene Leistungen berücksichtigt.

§ 19

Aufhebung und Erlöschen der Leistungszusage

- (1) Die Leistungszusage ist aufzuheben, wenn:
 1. die Voraussetzungen für den Kostenzuschuss nicht mehr vorliegen
 2. nach schriftlicher Aufforderung mit Einräumung einer angemessenen Frist zu Unrecht geleistete Kostenzuschüsse (§ 46 a StJWG) nicht rückerstattet werden
- (2) Die Leistungszusage erlischt, wenn länger als drei Monate keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 20

Psychotherapie

- (1) Für die psychotherapeutische Behandlung von Minderjährigen gemäß §18 Abs. 2 Z.2 StJWG wird, sofern eine Bewilligung und Kostenbeteiligung (Kostenzuschuss) des Sozial- bzw. Krankenversicherungsträgers für die Psychotherapie bestätigt ist, bei Vorliegen von Diagnosen, welche eine Jugendwohlfahrtsindikation beinhalten, ein Kostenzuschuss unter nachfolgenden Voraussetzungen geleistet,:
 1. Als Grundlage der Diagnose dient das „Multiaxiale Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO, 3.rev.Auflage 1994“.
 2. Ein Kostenzuschuss wird bei vorliegen folgender Diagnosen gewährt:

a. Achse 1:

Diagnose:	Begründung erforderlich:
F1	Nein
F32	Nein
F 33	Ja
F 34	Ja
F 4	Ja
F 50	Nein

F 6	Ja
F 90	Nein
F 91	Nein
F 92	Nein
F 93	Nein
F 94	Nein
F98 (ohne F 98.3 und F 98.4)	Nein

b. Achse 5:

Das Vorliegen einer Diagnose von aktuell abnormen psychosozialen Umständen bedingt auch ohne zusätzliche Begründung einen Kostenzuschuss.

3. Eine Zuschussleistung erfolgt längstens für die Dauer eines Behandlungsjahres im Ausmaß der vom Sozial- bzw. Krankenversicherungsträger bewilligten Anzahl von Therapieeinheiten, jedoch maximal für 50 Therapieeinheiten.
 4. Die Zuschussleistung kann in begründeten Ausnahmefällen über Antrag unter den Voraussetzungen und im Höchstausmaß der Z. 1 längstens für die Dauer eines weiteren Behandlungsjahres geleistet werden, wenn seitens des Psychotherapeuten entsprechende Angaben über den Therapieverlauf sowie eine Begründung der Therapiebedürftigkeit vorliegen und die Notwendigkeit der Fortsetzung der Psychotherapie vom Amtspsychologen bestätigt wird.
 5. Wenn es im Einzelfall therapeutisch erforderlich ist, die mit der Pflege und Erziehung betraute/n Bezugsperson/en in den Therapieprozess einzubeziehen, können mit dieser/n einzelne Sitzungen ohne Teilnahme des Minderjährigen im Rahmen der nach Maßgabe von Z.1 und 2 von der Zuschussleistung umfassten Therapieeinheiten erfolgen. Es dürfen für diese Zwecke jedoch nicht mehr als höchstens die Hälfte der bezuschussten Therapieeinheiten verwendet werden.
 6. Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Therapieeinheit
- b. Einzelbehandlung zu 50 Minuten inklusive 10 Minuten Vorbereitungszeit
€26,80

(2) Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen, die das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 bestätigen.

(3) Ein Kostenzuschuss wird nicht geleistet, wenn die psychotherapeutische Behandlung zur Gänze auf Kosten des Kranken- bzw. Sozialversicherungsträgers erfolgt.

§ 21

Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit

- (1) Zur Bewältigung von Not- und Krisensituationen von schwangeren Frauen, werdenden Müttern mit Kleinkindern oder Müttern mit Säugling und Kleinkindern wird zur Stabilisierung, Sicherung oder Erhaltung der sozialen Selbständigkeit und der eigenständigen Wahrnehmung von Pflege- und Erziehungsaufgaben ein Zuschuss zu den Kosten für den Aufenthalt in Mutter-Kind-Wohnmöglichkeiten gemäß § 19 Abs.2 Z.1 StJWG unter nachfolgenden Voraussetzungen geleistet:
 1. Notwendigkeit und Dauer des Aufenthaltes wird durch die Stellungnahme der/z zuständigen Sozialarbeiters/in bestätigt.
 2. Eine Zuschussleistung erfolgt längstens für die Dauer von 6 Monaten bei Aufenthalt in einer Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit, die bzw. deren Träger von der Landesregierung anerkannt ist und über einen Rahmenvertrag mit dem Land verfügt.

1. Die Zuschussleistung erfolgt in Form von monatlichen Zuschüssen. Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt pro Tag 90% des im Leistungskatalog bestimmten Leistungsentgeltes.
- (2) Ein Kostenzuschuss wird nicht geleistet, wenn der Aufenthalt ausschließlich der Wohnversorgung oder zum Schutz vor Gewalt in der Familie dient.

§ 22

Kostenzuschuss für die Unterbringung bei Pflegefamilien und bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat

- (1) Für die Unterbringung eines minderjährigen Pflegekinds gemäß § 19 Abs.2 Z.2 StJWG bei Pflegeeltern oder eines Minderjährigen bei Pflegeeltern gemäß § 24 Abs.1 Z.4 StJWG, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat, wird ein Kostenzuschuss unter nachfolgenden Voraussetzungen geleistet, wenn:
 1. durch den Einsatz dieses sozialen Dienstes die Gefahr einer Störung hintangehalten oder eine bereits eingetretene Störung gemindert oder beseitigt werden kann und damit eine eigenständige Wahrnehmung der Pflege und Erziehung zur Förderung der Entwicklung des Minderjährigen zu erwarten ist und
 2. es für den Minderjährigen und den Unterhaltspflichtigen eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde, die Kosten für die Inanspruchnahme dieses sozialen Dienstes zur Gänze selbst zu zahlen.
 3. Die Zuschussleistung erfolgt in Form von monatlichen Zuschüssen. Die Höhe der Zuschussleistung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pflegeelterngeld gemäß § 14 (Höchstgrenze) und der Eigenleistung. Als Eigenleistung ist jener Betrag zu leisten, den der Minderjährige und der Unterhaltspflichtige als Kostenersatz zu leisten hätten, würde die Unterbringung bei Pflegeeltern im Rahmen der vollen Erziehung erfolgen.
- (2) Der Minderjährige hat keine Eigenleistung zu erbringen, wenn die Kostentragung für ihn eine erhebliche Härte bedeutet oder die sozialpädagogischen Ziele gefährden würde.

§ 23

Außer Kraft treten,

Mit in Kraft treten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 01.12.2004 zu Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngeldes bzw. des Erstausstattungspauschales für Pflegeeltern nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 2004, GZ- Nr.: 435/2003;
2. Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 04.12.1992 über die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegebewilligung, GZ- Nr.: 235/1992;
3. Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.05.1961 mit der Richtlinien für die Errichtung und Betrieb von Kinderheimen erlassen werden, LGBL Nr. 63/1961.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

09.11.2004

Anlage 1

Leistungskatalog

09.11.2004

[Leistungsarten I.A WGKIJU SH 04 11 11 bis III.M. FPU MF 04 11 11]

Anlage 2

Entgeltkatalog

09.11.2004

Anlage 2

	Kurz- bezeichnung:	Art:	Preis:
I. Stationäre LA:			
A. Kinder und Jugendwohngemeinschaft	WGKI-JU	TS	87,45
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	WGSPÄD	TS	115,44
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WGMU-KI	TS	112,53
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WGFAM	TS	50,25
E. Krisenunterbringung	KRISE	TS	178,65
F. Wohn- Lebens- und Arbeitstraining JWG	WLA JWG	TS	84,06
G. Betreutes Wohnen	MOB	TS	46,44
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	TS	51,07
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	TS	45,74
II. Teilstationäre LA:			
A. Betreutes Wohnen von Jugendlichen Familien	MOB-FAM	TS	67,87
III. Mobile und/oder Ambulante LA:			
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	SS	31,93
B. Erziehungshilfe	EH	SS	29,56
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	SS	31,93
D. Ambulante Betreuung für gefährdete ausländische Jugendliche	BetrAusl	SS	31,42
E. Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungserlebnissen	BerTrennun	SS	21,80
F. Familienhilfe JWG	FAMH	SS	24,67
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM-JWG	SS	30,22
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	SS	35,74
I. Psychotherapie	PSYTHER	SS	31,32
J. Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt	TM-JWG	SS	3,61
K. Sozialbetreuung	SOZBET	SS	11,59
L. Sozial- und Lernbetreuung JWF	LERN JWF	SS	*)
M. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	SS	*)

TS=Tagsatz, SS=Stundensatz (Preisbasis 2004, exl. USt)

SS: Leistungen von Sozialversicherungsträgern sind abzuziehen.

*) Stundensätze werden noch kalkuliert.

Anlage 3

Ab- und Verrechnungsbestimmungen

Anlage 3

Ab- und Verrechnungsbestimmungen:

1. Rechnungslegungsberechtigung:

- 1.1. Eine Verrechnung von Leistungspreisen laut Anlage 2 dieser Leistungs- und Entgeltverordnung ist im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 51 a Abs. 3 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 nur dann möglich, wenn der von der Landesregierung bereits rechtskräftig angepasste betriebsbewilligte oder anerkannte Leistungserbringer oder neu betriebsbewilligte oder neu anerkannte Leistungserbringer anhand der neuen Rechtslage in einem aufrechten Vertragsverhältnis gem. § 10 Abs. 2 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 zum Land Steiermark steht (Rahmenvertrag).
- 1.2. Im Sinne der Übergangsbestimmungen gilt für die Verrechnung gem. § 51 a Abs. 3 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 weiters, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 von der Landesregierung festgesetzten Leistungspreise (Alltagsatz-Altstundensatz), längstens bis zur rechtskräftig angepassten neuen Betriebsbewilligung oder Anerkennung (Eignungsfeststellung) weiter verrechnet werden können, wenn die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 2 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 vorliegen und eine aufrechten Vertragsverhältnis gem. § 10 Abs. 2 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 zum Land Steiermark besteht (Rahmenvertrag).

2. Rechnungslegungsbestimmungen:

2.1. Rechnungslegung:

- 2.1.1. Die Rechnungslegung erfolgt seitens des Leistungserbringers nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung (das Zahlungsziel beträgt 6 Wochen).
- 2.1.2. Bei noch nach der alten Rechtslage betriebsbewilligten Leistungserbringern ohne rechtskräftig angepassten neuen Betriebsbewilligungsbescheid bzw. Anerkennungsbescheid gem. Punkt 1.2. sind hinsichtlich der Verrechnung die Bestimmungen der Punkte 2.2. bis 2.6. sinngemäß anzuwenden.

2.2. Rechnungslegung stationäre Leistungsarten - Teilzeit und Vollzeit:

- 2.2.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt tageweise (Tagsatz) je Minderjährigen und gewährter Leistungsart, wobei jeweils teilstationäre/vollstationäre Leistungsarten getrennt zu verrechnen sind.
- 2.2.2. Je nach Leistungsinhalt ist bei vollstationären Einrichtungen im Rahmen der „Vollen Erziehung“ von 365 (ausgenommen das Schaltjahr) verrechenbaren Tagen, bei teilstationären Einrichtungen von 248 verrechenbaren Betriebstagen (Arbeitstagen) je Minderjährigen auszugehen. So genannte (Regel-) Schließzeiten sind unzulässig. Sonderbetriebsformen (z.B.: schulzeitlich geführte Leistungsarten) sind vertraglich mit der Landesregierung festzulegen und dann entsprechend den vertraglichen Regelungen abzurechnen.

- 2.2.3. Der Ein- und Austrittstag eines Minderjährigen bei teilstationären/vollstationären Leistungsarten ist zur Verrechnung zu bringen.
- 2.2.4. Die Leistungserbringer von voll - und teilstationären Leistungsarten sind verpflichtet bei der Rechnungslegung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Anwesenheitsliste beizulegen.
- 2.2.5. Je betreuten Minderjährigen sind alle Anwesenheitstage und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten gesondert auszuweisen, wobei Abwesenheitstage, wie Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheiten gesondert anzuführen sind.
- 2.2.6. Für die Genehmigung von verrechenbaren Abwesenheiten (Punkt 2.3., 2.4. und 2.5.) von Minderjährigen sind die leistungsgewährenden Bezirkshauptmannschaften / der Magistrat Graz zuständig.
- 2.2.7. Bei genehmigten Abwesenheiten (Punkte 2.3.5, 2.4.3 und 2.5.) sind die Tagsätze bei Tagesbetreuungsleistungen um 10 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 7 Prozent zu reduzieren.

2.3. Abwesenheit durch Urlaub:

- 2.3.1. Bei Leistungsarten in teilstationären Betrieben (248 Betriebstage) kann ein Minderjähriger maximal 30 Arbeitstage pro Jahr gegen Verrechnung beurlaubt werden, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.
- 2.3.2. Tritt ein Minderjähriger während des Jahres in eine teilstationär geführte Einrichtung ein, so gebühren aliquot je vollen Monat 2,5 Urlaubstage, die sich ergebende Anzahl von Urlaubstagen ist immer auf volle Tage aufzurunden.
- 2.3.3. Bei Leistungsarten in vollstationären Einrichtungen (365 Betriebstage) kann eine urlaubsbedingte Abwesenheit der Minderjährigen von maximal 37 Tagen pro Jahr verrechnet werden, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.
- 2.3.4. Tritt ein Minderjähriger während des Jahres in eine vollstationär geführte Einrichtung ein, so können aus urlaubsbedingter Abwesenheit aliquot je vollen Monat 3 Tage verrechnet werden.
- 2.3.5. Aufgrund wichtiger persönlicher und familiärer Gründe kann von der leistungsgewährenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz über einen entsprechend begründeten Antrag des Leistungserbringers ein zusätzlicher Sonderurlaub bei vollstationärer bzw. teilstationärer Betreuung gegen Verrechnung des Leistungspreises genehmigt werden, wenn dies zum Wohle des Minderjährigen erforderlich ist.

2.4. Krankheitsbedingte Abwesenheiten:

- 2.4.1. Maximal 3 aufeinander folgende Arbeitstage als krankheitsbedingte Abwesenheit des Minderjährigen bedürfen keiner ärztlichen Bestätigung, in diesem Falle können die Leistungspreise in voller Höhe verrechnet werden. Diese krankheitsbedingte Abwesenheiten bedürfen nur der Dokumentation in der Anwesenheitsliste.
- 2.4.2. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von 4 und höchstens 25 ununterbrochenen Arbeitstagen / vollstationären Betreuungstagen können die Leistungspreise dann verrechnet werden, sofern für die Zeit ab dem vierten Arbeitstag eine ärztliche Bestätigung in der Einrichtung aufliegt und in Ablichtung der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz zugemittelt wird. Bei einer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zwischen 26 und 50 ununterbrochenen Arbeitstagen ist eine neuerliche ärztliche Bestätigung einzuholen und in der Einrichtung aufzulegen und in Ablichtung der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz zuzumitteln. Wird bei einer Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz festgestellt, dass die ärztlichen Bestätigungen fehlen, so kann der Träger keinen Leistungspreis verrechnen, bei bereits verrechneten Leistungspreisen sind diese zurückzuerstatten.
- 2.4.3. Auf das Kalenderjahr dürfen nicht mehr als insgesamt 50 Tage als krankheitsbedingte Abwesenheitstage verrechnet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann über einen rechtzeitig eingebrachten, dementsprechend begründeten Antrag des Leistungserbringers die Bezirksverwaltungsbehörde der Magistrat Graz auch mehr als 50 verrechenbare Arbeitstage genehmigen und zur Verrechnung bringen.

2.5. Verrechnung sonstiger Abwesenheitszeiten:

- 2.5.1. Bei vollstationären Einrichtungen können sonstige Abwesenheiten am Wochenende (Samstag, Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen zur Abrechnung gebracht werden.

2.6. Rechnungslegung mobile und ambulante Leistungsarten:

- 2.6.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt nach Leistungszeit (Stundensatz) je Minderjährigen und je gewährter Leistungsart, wobei jeweils zwischen mobilen und ambulanten Leistungsarten getrennt zu verrechnen ist.
- 2.6.2. Die Rechnungslegung bei mobilen, ambulanten Leistungsarten hat je Minderjährigen und gewährter Leistungsart getrennt nach unmittelbarer Betreuungszeit, der allfälligen mittelbaren Betreuungszeit, der allfälligen Fahrtzeit und der Bekanntgabe der allfällig gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Fahrtkosten sind ausschließlich im Rahmen der unmittelbaren mobilen Betreuungsleistung verrechenbar (innerbetriebliche Fahrtkosten, wie Behördenwege, Kosten aus Fortbildung und Supervision, Kosten aus der interdisziplinärer Zusammenarbeit, sind im Stundensatz inkludiert).
- 2.6.3. Der Rechnungslegung sind Betreuungsnachweise beizuschließen, welche die unmittelbare Betreuungszeit durch den Minderjährigen oder seinem gesetzlichen

Vertreter nachweisen. Die Dokumentation von allfälligen mittelbaren Betreuungszeiten, allfälligen Fahrtzeiten und allfällig gefahrenen Kilometern (Fahrtenbuch) ist aufzulegen und kann von der leistungsgewährenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz eingesehen werden.

- 2.6.4. Es können nur Fahrtzeiten und gefahrene Kilometer zur Abrechnung gebracht werden, welche den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die jeweils kürzesten Fahrtstrecken sind unter Beachtung des Dienstortes, beziehungsweise des Hauptwohnsitzes des konkreten Leistungserbringers im Rahmen der unmittelbaren Betreuungsleistung beim Minderjährigen verrechenbar.
- 2.6.5. Die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstige Abwesenheiten des Minderjährigen ist unzulässig.
- 2.6.6. Wird in der unmittelbaren Betreuungszeit mehr als ein Minderjährigen betreut, sind die verrechenbaren Kosten (unmittelbare Betreuungszeit, allfällig mittelbare Betreuungszeit, allfällige Fahrtzeit, allfällige Kilometer) entsprechend der Anzahl der betreuten Minderjährigen zu aliquotieren.

3. Verrechnung von Kostenzuschüssen für Soziale Dienste:

- 3.1. Für die Verrechnung von Kostenzuschüssen für soziale Dienste gem. § 43 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 sind die Punkte 1. und 2. der Anlage 3 je nach Art der Leistungserbringung (mobil, ambulant oder stationär) sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

4. Kontrolle der Abrechnung und Controlling:

- 4.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, jede Änderung der Grunddaten ohne unnötigen Aufschub sofort (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.2. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, ein Qualitätssicherungs- und Controllingblatt (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.3. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet Kostendaten (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.4. Organe der leistungsverrechnenden Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz und Organe der Landesregierung können jederzeit im Rahmen der üblichen Betriebszeiten Einsicht in Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen.
- 4.5. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen den leistungsverrechnenden Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz zu übermitteln.